

Den Mitgliedern des
InnKA

Jonas Mikosch

THUR. LANDTAG POST
10.04.2024 09:57

98251 2024

Thüringer Landtag
- Innen- und Kommunalausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
K e n n t n i s n a h m e
7/1067
zu Drs. 7/9548

08.04.2024

Gesetzentwurf des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts (Drucksache 7/9548)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Bilay,
sehr geehrter Herr Stöffler,

bezugnehmend auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts (Drucksache 7/9548) möchte ich das folgende zu den §§ 48a (Ausbildungskostenerstattung) und 48b (Aufstiegsausbildungskostenerstattung) des Gesetzentwurfs anmerken.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Übergangsregelungen für sich bereits in einem Vorbereitungsdienst bzw. in einem Ausbildungsaufstieg befindliche Anwärter getroffen werden. Ein solches Gesetz erschwert diesen Anwärtern damit einen Dienstherrwechsel in einer Art und Weise, wie er von den betroffenen Anwärtern zu Beginn ihres Vorbereitungsdienstes nicht vorhergesehen hätte werden können. Dies ist für die Anwärter, die bereits Anstrengungen unternommen haben, den Dienstherrn nach dem Ende ihres Vorbereitungsdienstes zu wechseln und auch im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot aus dem Rechtsstaatsprinzip, nicht zu empfehlen. Ich schlage daher das folgende vor:

Nach Art. 1 Nr. 19 f) des Gesetzentwurfs wird folgendes eingefügt:

- g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Für Anwärter und Aufstiegsbeamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom ... [einsetzen: Datum des Erlasses dieses Gesetzes] (GVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite dieses Gesetzes bei der Veröffentlichung im GVBl.]) in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn nach den §§ 16-18 eingestellt wurden oder sich zu diesem Zeitpunkt in einem Ausbildungsaufstieg nach § 39 befinden, finden die §§ 38a und 38b für deren derzeitigen Vorbereitungsdienst bzw. Ausbildungsaufstieg keine Anwendung.“

Weiterhin möchte ich auf die Zweckmäßigkeit der geplanten §§ 48a und 48b eingehen. Diese sind stark an Art. 139 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 595) angelehnt. Die Situation in Bayern lässt sich jedoch nicht mit der in Thüringen vergleichen. Zum einen ist der Freistaat Bayern das größte Flächenland der Bundesrepublik mit einer mehr als 1000 km langen Grenze zum europäischen Ausland.

Der Freistaat Thüringen ist indes ein relativ kleines Flächenland, das umgeben von anderen Bundesländern und damit zu einem nicht unbeachtlichen Teil damit auch von Randregionen zu anderen Bundesländern gekennzeichnet ist. Der Wechsel eines Thüringer Anwärters zu einem Dienstherrn eines anderen Bundeslandes ist somit deutlich leichter zu vollziehen als beispielsweise eines Bayerischen Anwärters, der an einer Grenze zum Ausland lebt.

Es besteht somit die Gefahr, dass es zu einer Abwanderung von Thüringer Anwärtern zu Dienstherrn anderer Bundesländer oder aber auch zu einer in Thüringen gelegenen Bundesbehörde kommt, wenn ein Wechsel innerhalb des Freistaates nicht mehr realistisch möglich ist. Ich bin der Überzeugung, dass ein Anwärter, wenn er denn den Dienstherrn wirklich wechseln möchte, dies auch anstreben wird. Diese Regelung könnte damit ihr Ziel, die Anwärter bei ihren Ausbildungsdienstherrn zu halten eher verfehlen, als es zu unterstützen und damit kontraproduktiv wirken. Vielmehr wäre es erfolgversprechender, die Konditionen bei den Ausbildungsdienstherrn zu verbessern, um einen Dienstherrnwechsel von vornherein als nicht notwendig erscheinen zu lassen.

Ich bitte Sie, diese Gedanken in den weiteren Prozess des Gesetzgebungsverfahrens einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Mikosch